

Untersuchungsorgans berechtigt, die Frist um sieben Tage zu verlängern. <sup>1</sup>

Resultierend aus der Stellung des Staatsanwalts als Leitungsorgan des strafprozessualen Prüfungsstadiums ergibt sich für die Leiter der Abteilungen IX im MfS die Verpflichtung, zu sichern, daß das strafprozessuale Prüfungsstadium über die Dokumentation der Anlässe hinausgehend kontrollfähig gestaltet wird. Voraussetzung dafür ist eine fortgeschriebene übersieht über alle durchgeführten Verdachts- hinweisprüfungen einerseits und andererseits die Dokumentation aller beweiserheblichen und der Aufklärung der möglichen Straftat dienenden offiziellen Informationen. Dabei sind die Leiter der Abteilungen IX verpflichtet, die Einhaltung der Konspiration zu gewährleisten.

In Anlehnung an die Forschungsergebnisse von Zank u. a. sowie entsprechend der Forderungen der Anweisung 1/85 des Generalstaatsanwalts der DDR wird in der Anlage 3 zur Forschungsarbeit ein Vorschlag zur rationellen, den Erfordernissen der sozialistischen Gesetzlichkeit entsprechenden aktenmäßigen Dokumentierung strafprozessualer Prüfungshandlungen unterbreitet. <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Gemäß Anweisung 1/85 des Generalstaatsanwalts (Pkt. 1.5.) kann der zuständige Staatsanwalt in begründeten Ausnahmefällen die Frist weiter bis zu 3 Monaten verlängern "sofern besonders komplizierte Sachverhalte zu überprüfen, vor allem wenn Kontrollorgane oder Sachverständige bereits in diesem Stadium einzubeziehen sind. Ist eine Verlängerung der Anzeigenprüfungsfrist über 3 Monate hinaus erforderlich, trifft diese Entscheidung der Staatsanwalt des Bezirkes."  
Die Fristenberechnung erfolgt gemäß § 78 StPO. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist der Tag des Ereignisses, sofern dies sofort dem Untersuchungsorgan des MfS bekannt wird, unabhängig von einer evtl. späteren Protokollierung oder der Tag der Gestaltung und Protokollierung des Anlasses gemäß § 92 StPO. Bei der Berechnung der Frist ist dieser Tag gemäß § 78 (1) StPO nicht mitzuzählen.